



Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Öffentliche Beleuchtungsanlagen bei Bauarbeiten

- ❖ Öffentliche Beleuchtungsanlagen sind Zubehör der Straßen und stellen keine Sondernutzung dar.
- ❖ Vor Baubeginn ist eine Leitungsauskunft/Schachterlaubnis von der WSR einzuholen, diese muss auf der Baustelle vorliegen (gemäß BGV C22)
- ❖ Mit der Erteilung der Leitungsauskunft/Schachterlaubnis erkennt der Antragsteller die Bedingung für Aufgrabung in der Nähe von Öffentlichen Beleuchtungsanlagen an.
- ❖ Die Nichteinhaltung der Hinweise hat die sofortige Aufhebung der Leitungsauskunft/Schachterlaubnis zur Folge. Für daraus entstehende Schäden haftet gleichfalls der Antragsteller für sich selbst und von ihm beauftragte Personen.(§823 Abs.1 BGB)
- ❖ Öffentliche Beleuchtungsanlagen sind jederzeit zugänglich zu halten.
Ablagerungen von Baustoffen im Umkreis von 2m zu unseren Beleuchtungsmasten, Schaltschränken, Kabelverteiler sowie sonstigen Sicherungskästen sind nicht gestattet. Ablagerungen über Kabel sind im Störfall sofort zu beseitigen.
- ❖ Veränderungen an unseren Anlagen sind ohne unsere Genehmigung nicht zulässig .
Kabel der Öffentlichen Beleuchtung liegen im allgemeinen 0,8 bis 1,2m in Fahrbahnen (in der Regel Querungen von Straßen) und in Gehbahnen 0,4 bis 0,8 m tief.
Die Kabel sind stets als unter Spannung stehend zu betrachten.
- ❖ Abweichungen von der angegebenen Kabeltrasse und der Verlegtiefe der öffentlichen Beleuchtung, sind im Bereich von Kabelhäufungen oder örtlichen Gegebenheiten möglich.
Eine Überbauung von Kabeln der Öffentlichen Beleuchtung ist grundsätzlich nicht gestattet.
- ❖ **Rohre, Abdeckungen und Folien sind kein mechanischer Schutz der Kabel bei Aufgrabarbeiten.**
- ❖ Wird bei Erdarbeiten Trassenwarnband oder Kabelschutzabdeckung der Öffentlichen Beleuchtung freigelegt, ist grundsätzlich nur Handschachtung mit größter Vorsicht zulässig.
- ❖ Kabelgarnituren dürfen bei Erdarbeiten nicht bewegt werden. Zum Aufhängen sind Draht- oder Kettenbefestigungen am Muffenkörper anzubringen. Die Muffen verbleiben in der vorgefundenen Lage und werden an über der Aufgrabung liegenden Quer- Stangen befestigt.
- ❖ Kabel die bei Baumaßnahmen allseitig freigelegt werden müssen, benötigen je 0,8 m einen Auflage- oder Aufhängepunkt. Sie dürfen grundsätzlich nicht durchhängen, ihr Mantel darf nicht beschädigt werden. Feste Auflagepunkte sorgen dafür, dass Bewegungen des Kabels nicht auf die Muffe übertragen werden und diese mechanisch beanspruchen.
- ❖ Wird in der Nähe von Masten geschachtet, so dass Umsturz oder Querneigung befürchtet werden muss, sind Sicherungsmaßnahmen notwendig. In solchen Fällen ist analog freigelegter Kabel das zuständige Sachgebiet zu verständigen.
- ❖ Bei Schäden an Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung , ist unverzüglich zu informieren

☎ **SG Stadtbeleuchtung Tel. Nr. : 0351/837 90 29**
oder Bereitschaftsdienst Tel. Nr. : 0171 335 83 88



Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen bei Bauarbeiten

- ❖ Vor Aufnahme der Arbeiten im Bereich von Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen muss der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor Baubeginn) angezeigt und die Schachterlaubnis eingeholt werden!
- ❖ Eine unmittelbare Überbauung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen ist nicht zulässig!
- ❖ **Abwasserleitungen dürfen grundsätzlich, auch bei Kreuzungen, nicht über Trinkwasserleitungen geführt werden. Bei Parallelverlegung von Trink- und Abwasserleitungen ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.**
- ❖ Der Mindestsicherheitsabstand zu Ver- und Entsorgungsleitungen und Steuerkabel von horizontal 0,40 m und vertikal 0,40 m ist einzuhalten!
- ❖ Ein Mindestsicherheitsabstand zu vorhandenen Armaturen (Anbohrschellen, Hydranten, Schieber) und Schächten von 0,50 m ist nicht zu unterschreiten!
- ❖ **Bei Bohrarbeiten ist ein seitlicher Mindestabstand von 1 m zu allen Anlagen unserer Rechtsträgerschaft erforderlich!**
- ❖ Im unmittelbaren Annäherungsbereich an unsere Ver- und Entsorgungsanlagen ist Handschachtung erforderlich !
- ❖ Bei Freilegung der Ver- oder Entsorgungsleitung über eine längere Strecke (< 1m) sind Sicherungsmaßnahmen gegen Durchknicken und seitliches Ausscheren vorzunehmen!
Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen!
- ❖ Auf Hausanschlussleitungen ist besonders zu achten! (Lage ist nicht immer genau bekannt!)
- ❖ Vorhandene Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.
Ist es erforderlich, Straßenkappen für Armaturen und Abstellgestänge bei Bauarbeiten zu entfernen (z.B. Straßen - oder Fußwegbau) müssen diese bei Wiederherstellung dem neuen Geländeniveau angepasst werden! Die entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen!
- ❖ **Die genannten Mindestabstände und Forderungen gelten auch für Baustellensicherungs-, Verbau- und Aussteifungsmaßnahmen!**
- ❖ Auftretende Havarien während der Bauphase sind uns unverzüglich anzuzeigen! Die Reparatur erfolgt zu Lasten des Verursachers!

☎ **Havarie Dienst Tel. Nr. : 0172 353 18 22**